

II-534 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 287/J

1983 -11- 11

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr.Marga Hubinek
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend die Verschleppung des Strafvollzuges der über
den ehemaligen Geschäftsführer der GESIBA,
Dr.Anton MUCHNA, verhängten Freiheitsstrafe.

Der Bundesminister für Justiz hat in Beantwortung der an ihn gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 2107/J (XV.GP) ausgeführt, daß der ehemalige Geschäftsführer der gemeinde-eigenen Wohnbaufirma GESIBA, Dr.Anton MUCHNA, mit Urteil des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom 11.9.1980, AZ 1d Vr 9721/78, Hv 11/80, in Ansehung des Verkaufes der Liegenschaft Wien 1., Rudolfsplatz 13 a, des Verbrechens der Untreue nach dem § 153 StGB schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe in der Dauer von 3 1/2 Jahren verurteilt wurde; seinen gegen dieses Urteil erhobenen Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung war zufolge des Erkenntnisses des Obersten Gerichtshofes vom 12.11.1982, AZ 1o Os 37/81, kein Erfolg beschieden, sodaß das Urteil des Erstgerichtes unverändert in Rechtskraft erwuchs.

Angesichts des nunmehr seit nahezu einem Jahr rechtskräftigen Schuldspruches müßte die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß sich der Verurteilte längst in Strafhaft befindet, zumal sich die Justiz gerade in jüngster Zeit und überdies in spektakulären Fällen mit politischem Einschlag eines zu allgemeinem Erstaunen Anlaß gebenden Tempos im Zusammenhang mit der Führung von Strafverfahren befleissigt und sich dessen - unter dem Beifall des Ressortministers - nicht nur berühmt, sondern auch jede andere Vorgangswelt als atypisch oder gar unzulässig abqualifiziert hat.

- 2 -

Mit Erstaunen mußte jedoch die Öffentlichkeit zur Kenntnis nehmen, daß sich Dr. Muchna nicht in Strafhaft befindet, sondern nach Rechtskraft des Urteiles untergetaucht ist und der Strafvollstreckung durch Flucht ins Ausland entzogen hat, wodurch es notwendig wurde, nach ihm zu fahnden und seine Fahndung zum Gegenstand der Fernsehsendung "Aktenzeichen XY ungelöst" vom 4.11.1983 zu machen.

Betrachtet man den zeitlichen Ablauf des Strafverfahrens gegen Dr. Muchna, nämlich

- o Anzeige an die Staatsanwaltschaft Wien im Jahre 1978,
- o Anklageerhebung um die Jahreswende 1979/80,
- o Verurteilung durch das Landesgericht für Strafsachen Wien im Jahre 1980,
- o Bestätigung des Ersturteiles durch den Obersten Gerichtshof im Jahre 1982,
- o Flucht Dr. Muchna's im Jahre 1983,

kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß die vom Bundesminister für Justiz viel gerühmte Expeditivität in der Strafrechtspflege offensichtlich nicht in allen Strafverfahren angewendet wird.

Daß in dem zur Beurteilung anstehenden Fall gerade die Strafverfolgung eines prominenten Sozialisten und Schützlings des sozialistischen Bürgermeistermeisters von Wien nur sehr schleppend vor sich ging, mag mancherorts als "Zufall" bewertet werden, doch derartige "Zufälle", die in letzter Zeit im Justizbereich an Häufigkeit gewinnen und eine stark ausgeprägte Tendenz zur strafrechtlichen Ungleichbehandlung - je nach der politischen Zugehörigkeit desjenigen, gegen den ermittelt wird - aufweisen, nähren den Verdacht, daß die Strafrechtspflege nicht mehr frei von parteipolitischen Zwängen agieren kann und von den sie dominierenden politischen Kräften für Akte der Politjustiz mißbraucht wird.

- 3 -

Angeichts der Tatsache, daß es jedermann unverständlich erscheinen muß, daß in einem seit mehr als 5 Jahren anhängigen Strafverfahren der rechtskräftig zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe Verurteilte noch immer nicht in Strafhafte ist, richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e:

- 1) Welcher Zeitraum verstrich zwischen dem Zeitpunkt der Fällung des Urteils des Obersten Gerichtshofes am 12.11.1982 und dem Rücklangen der Akten beim Landesgericht für Strafsachen Wien, wodurch es diesem möglich wurde, die Strafvollzugsanordnung zu erlassen und den Verurteilten Dr. Anton MUCHNA zum Strafantritt aufzufordern?
- 2) Beantragte die gegenüber dem Bundesminister für Justiz weisungsgebundene Staatsanwaltschaft konkrete Maßnahmen oder Vorkehrungen, damit es möglichst ungesäumt zum Vollzug der über Dr. Anton Muchna verhängten Freiheitsstrafe kommen konnte?
- 3) Wenn ja:
 - a) Welche?
 - b) Wann?
- 4) Wenn nein: Weshalb nicht?
- 5) Weshalb kam es nicht ungesäumt zum Vollzug der Freiheitsstrafe?
- 6) Halten Sie die Verknüpfung der Tatsachen, daß der rechtskräftig verurteilte Dr. Anton Muchna einerseits von den

- 4 -

Sozialisten protegiert wurde und andererseits nach mehr als 5 Jahren Strafverfolgung noch immer nicht seine Strafe angetreten hat, für einen "Zufall"?

- 7) Wenn ja: Wieviele "Zufälle" dieser Art glauben Sie, sich bei der Führung Ihres Ressorts noch leisten zu können, ohne die Justiz in Mißkredit zu bringen und sich selbst berechtigterweise dem Vorwurf der Politjustiz auszusetzen?